

Entsprechende Verträge werden durch die Staaten auf speziellen Konferenzen beispielsweise in speziellen bilateralen Abkommensverhandlungen abgeschlossen, z. B. die langfristigen Handelsabkommen, die Abkommen über Spezialisierung und Kooperation, Abkommen über Investitionszusammenarbeit.

In zunehmendem Maße wird der Abschluß entsprechender völkerrechtlicher Verträge jedoch durch die Entscheidungen sozialistischer zwischenstaatlicher ökonomischer Organisationen vorbereitet und sogar durch Entscheidungen derselben ersetzt. Eine inhaltliche Vorbereitung des Abschlusses des betreffenden völkerrechtlichen Vertrages ist z. B. hinsichtlich des IBWZ-Abkommens erfolgt.³⁰ Das von Regierungsbeauftragten abgeschlossene Abkommen entspricht wörtlich der betreffenden Empfehlung des RGW. Hier wurde die betreffende Empfehlung in die Form eines „Konferenzabkommens“ umgeformt, um ihrem Inhalt höhere Publizität zu geben und den offenen Charakter des Abkommens zu betonen.

Von diesen Fällen, in denen die Entscheidung einer internationalen Organisation die formelle Vereinbarung entsprechender völkerrechtlicher Normen lediglich inhaltlich vorbereitet, sind jene zu unterscheiden, in denen die betreffenden Entscheidungen selbst Teil des formellen Rechtssetzungsverfahrens sind, z. B. die Empfehlung des RGW über die Änderung und Ergänzung der ALB oder die Entscheidungen der Ständigen Kommissionen für Standardisierung über die RGW-Standards. Hier treffen nicht noch einmal Bevollmächtigte der Staaten zusammen, um auf der Grundlage der betreffenden Entscheidung des RGW einen speziellen völkerrechtlichen Vertrag zu schließen, sondern die Entscheidung wird sofort, nach Fristablauf oder mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Von größter Bedeutung als Instrument der Normensetzung sind die *Empfehlungen des RGW*. Bereits ihre Annahme im betreffenden RGW-Organ löst gewisse formelle Informations- und Behandlungspflichten aus. Beispielsweise ist jeder der Mitgliedstaaten verpflichtet, seinem kompetenten Organ entsprechende Empfehlungen zur Behandlung vorzulegen und binnen 60 Tagen dem Sekretariat das Ergebnis dieser Behandlung mitzuteilen.³¹

Darüber hinaus haben die Mitgliedsländer des RGW (gemäß Art. II 4a und Art. IV 1 des Statuts) die Erfüllung der von ihnen bestätigten Empfehlungen zu gewährleisten. Diese Verpflichtung wird entsprechend der innerstaatlichen Regelung der Adressatenländer realisiert. Ist einem Adressatenland die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung nicht möglich, hat es darüber die anderen Mitgliedsländer sowie das Sekretariat des RGW zu informieren und den Empfehlungsinhalt erneut zur Verhandlung zu stellen.

In den Statuten einzelner RGW-Organen ist die Annahme von „Übereinkünften“ vorgesehen. So heißt es in dem oben bereits zitierten Abschn. II Ziff. 4 des Statuts des Planungskomitees: „Die im Rahmen des Komitees erzielten Übereinkünfte zu Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen und zu denen keine Empfehlungen angenommen wurden, werden in den Mitgliedsländern des Rates in Übereinstimmung mit der in diesen Ländern festgelegten Ordnung verwirklicht.“ Anderen Organen, die nicht auch zur Annahme von Empfehlungen berechtigt sind (z. B. die „Ständige Beratung für Rechtsfragen“), ist das Recht zur Annahme von „abgestimmten Vorschlägen“ gewährt.³² Die Arbeitsorgane des RGW schließlich können Fragen in

30 Vgl. Abkommen über die mehrseitige Verrechnung in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 19.2.1964 (GBl. I 1964 Nr. 2 S. 3) i. Verb. mit dem Änderungsprotokoll vom 2.3.1971 (GBl. I 1971 Nr. 1 S. 1).

31 Vgl. Grunddokumente ..., a. a. O., S. 266, Regel 25.

32 Vgl. a. a. O., S. 205, III b.